

les possibilités de simplifier la procédure d'autorisation. Le Conseil fédéral est prêt à recevoir l'intervention sous forme de postulat, mais pas sous forme de motion.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Präsident: Der Vorstoss wird von Herrn Borer Roland bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

92.3088

**Motion Loeb François
Bundesamt für Wettbewerb
Office fédéral de la concurrence**

Wortlaut der Motion vom 12. März 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, möglichst rasch das jetzige Sekretariat der eidgenössischen Kartellkommission in ein Bundesamt für Wettbewerb zu überführen. Zudem ist das Untersuchungsverfahren, insbesondere dessen Effizienz und die Rechtsstellung der Betroffenen, zu verbessern.

Texte de la motion du 12 mars 1992

Le Conseil fédéral est chargé de transformer le plus rapidement possible le secrétariat actuel de la Commission fédérale des cartels en un Office fédéral de la concurrence. Il convient en outre d'améliorer le procédé d'enquête, notamment sur le plan de l'efficacité et du statut juridique des personnes et organisations concernées.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bühler Gerold, Nabholz, Scheidegger, Tschopp (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Wettbewerb ist der zentrale Punkt einer freien und liberalen Marktwirtschaft. Der Wettbewerb in der Schweiz ist durch Absprachen mehr eingeschränkt als in anderen, insbesondere EG-Ländern. Eine Schätzung geht davon aus, dass in unserem Lande mehr als die Hälfte der Preise auf Absprachen beruhen oder sich nicht frei bilden können. Um im kommenden internationalen Wettbewerb, ob mit oder ohne EWR, bestehen zu können, ist dem freien Wettbewerb in unserem Lande grösste Bedeutung beizumessen. Der Aufbau und die Personaldotation der jetzigen Kartellkommissionsorganisation sind nicht in der Lage, die Aufgabe der Wettbewerbsüberwachung vollumfänglich zu gewährleisten. Die internationale grenzüberschreitende Wettbewerbsüberwachung wird künftig in der Kommissionsorganisation noch mehr Kräfte binden, so dass die Binnenaufgaben noch weniger wahrgenommen werden können. Eine Ueberführung in ein Bundesamt ist aber auch von Bedeutung, um den Rechtsschutz innerhalb der Kartell-Verfahren, der zurzeit ungenügend ist, zu verbessern.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 27. Mai 1992*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 27 mai 1992*

Der Bundesrat teilt die Auffassung des Motionärs, dass möglichst freier und fairer Wettbewerb eine notwendige Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit einer liberalen Marktwirtschaft ist. Die Öffnung der Märkte bewirkt eine Internationalisierung des Wettbewerbs und stellt eine gewaltige Herausforderung und Chance für die Unternehmen dar. Der Bundesrat hat des-

halb in seinem neusten Aussenwirtschaftsbericht unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass er gewillt ist, unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Wettbewerbskraft der Schweizer Wirtschaft auf internationaler Ebene weiter zu stärken. Eine Vorbedingung dazu bildet die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit des Binnensektors.

Der EWR-Vertrag sieht ein Kartellverbot nur für jene Fälle vor, die sich auf den grenzüberschreitenden Handel zwischen den Vertragsparteien des EWR auswirken. Der Bundesrat hat nun das Vorhaben in die Legislaturziele aufgenommen, das Kartellgesetz grundlegend im Sinne des europäischen Rechts zu revidieren.

Beide Entwicklungen stellen die Verfahrens- und Institutionenfrage grundlegend neu. Der Bundesrat hat sich deshalb schon in der Antwort auf das Postulat Eisenring (90.706) vorbehalten, gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

Zusätzlich sind sich Bundesrat, Kartellkommission und betroffene Kreise darin einig, dass heute in der Wettbewerbspolitik gravierende Effizienz- und Verfahrensprobleme bestehen. Es besteht deshalb schon heute unabhängig von den genannten neuen Entwicklungen ein Handlungsbedarf.

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, hat der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) beschlossen, einen Vorentwurf für eine Revision des Kartellgesetzes ausarbeiten zu lassen, der eine effizientere Regelung bringt, und damit dem Bundesrat die Vorlage einer entsprechenden Botschaft an das Parlament zu ermöglichen. Die Frage des Wettbewerbs wird zudem durch die vom Bundesrat eingesetzte interdepartementale Arbeitsgruppe für die Revitalisierung der schweizerischen Wirtschaft geprüft werden.

Die vom Motionär vorgeschlagenen Massnahmen verfahrensrechtlicher und organisatorischer Art werden dabei ausdrücklich geprüft. Gleichzeitig ist das Problem der marktmächtigen Unternehmen einer Neubeurteilung zu unterziehen, allenfalls auch die Frage der Fusionskontrolle.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

92.3138

**Motion Spoerry
Mietzinsausgleich
Péréquation des loyers**

Wortlaut der Motion vom 20. März 1992

Das geltende Mietrecht orientiert sich weitgehend an der Kostenmiete. Dies hat auf dem Wohnungsmarkt auch für die Mieter bei weitem nicht nur Vorteile. Der Uebergang zur Marktmiete ist daher als Ziel postuliert, stellt aber einen Prozess dar, bei dem es noch einige Probleme zu lösen gibt. Der Bundesrat wird daher eingeladen, als Sofortmassnahme den Artikel 269a OR (Miete und Pacht) so zu ergänzen, dass die folgenden Massnahmen zulässig werden:

1. Mietzinse von Altwohnungen dürfen angemessen erhöht werden, wenn der Ertrag daraus zur gezielten Verbilligung von Neuwohnungen innerhalb eines Gesamtbestandes verwendet wird.
2. Bei der Erhöhung der Mietzinse von Altwohnungen darf dem gesteigerten Unterhaltsbedarf einer Altliegenschaft Rechnung getragen werden.

Texte de la motion du 20 mars 1992

En matière de calcul des loyers, le droit de bail actuel retient

pour paramètres essentiels davantage les coûts que les conditions du marché. Sur le marché du logement, cela n'a pas que des avantages pour les locataires. Aussi faudra-t-il passer un jour ou l'autre au système des loyers calculés aux conditions du marché, ce qui présuppose que certains problèmes aient été préalablement résolus. J'invite donc le Conseil fédéral à prendre une mesure immédiate qui consistera à compléter l'article 269a du Code des obligations (Loyer et bail) en autorisant les mesures suivantes:

1. Les loyers des logements anciens peuvent être raisonnablement relevés si le produit qui en résulte sert à abaisser les loyers des logements neufs d'un même propriétaire;
2. Pour calculer le relèvement des loyers des logements anciens, on pourra tenir compte du fait que les logements anciens ont besoin de davantage d'entretien que les logements neufs.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das geltende Mietrecht lässt eine Mietzinserhöhung nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Es orientiert sich dabei weitgehend an der Kostenmiete und kaum an der Marktmiete. Diese Vorschriften tragen mit dazu bei, dass die Mietzinsunterschiede zwischen gleichwertigen älteren und neueren oder neu erstellten Wohnungen sehr hoch sind. Das befriedigt unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht.

Eigentümer eines grossen Wohnungsbestandes – vor allem institutionelle Anleger – würden daher unter Umständen gerne den Mietzins der preisgünstigen Altwohnungen leicht anheben, um dafür die neuen teuren Wohnungen billiger abgeben zu können. Da der Altbestand an Wohnungen in der Regel weit grösser ist als die Zahl der neu erstellten Wohnungen, könnte mit einer geringfügigen Anhebung des Mietzinses für die Altwohnungen eine spürbare Entlastung bei den neuen Wohnungen erreicht werden. Es gibt Beispiele, die belegen, dass eine Erhöhung von 20 Franken pro Monat bei den günstigen Altwohnungen die teuren Neuwohnungen monatlich um mehrere hundert Franken verbilligen könnte.

Heute ist aber ein solches Vorgehen kaum realisierbar. Sobald der Mietzins einer Altwohnung auch nur leicht stärker angehoben wird, als dies die geltenden strengen Mieterschutzvorschriften zulassen, kann der Mieter Einsprache erheben. Dabei kann der Mieter geschützt werden, obwohl der Vermieter nicht aus Gewinnstreben handelte, sondern mit dem erhöhten Ertrag aus den Altwohnungen die kaum mehr bezahlbaren Mieten der Neuwohnungen verbilligen wollte.

Der Bundesrat wird daher gebeten, eine gesetzliche Regelung vorzuschlagen, welche mithelfen könnte, das grosse Gefälle zwischen Alt- und Neuwohnungen etwas abzubauen, ohne dass dadurch soziale Härten entstehen und ohne dass der Vermieter überhöhte Gewinne einstreicht. Eine solche Neuregelung wäre als Sofortmassnahme ein vertretbarer Schritt in Richtung Marktmiete.

Die gleiche Zielrichtung verfolgt der Vorschlag, bei Mietzinsen von Altwohnungen eine gegenüber Neuwohnungen höhere Mietzinsanpassung zu gestatten, sofern der Ertrag daraus als Rückstellung für den Unterhalt der Liegenschaft verwendet wird. Dieser ist bei einer Altwohnung ohne Zweifel aufwendiger als bei einer neuen Liegenschaft. Da aber der laufende Unterhalt einer Liegenschaft keinen gesetzlichen Grund für eine Mietpreiserhöhung darstellt, kann sich der Eigentümer veranlasst sehen, neben dem normalen Unterhalt wertvermehrende Investitionen vorzunehmen, die eine Mietzinsanpassung erlauben. «Sanfte» Renovationen werden durch das geltende Mietrecht somit keineswegs begünstigt, und das Gefälle zwischen den Mietzinsen von Alt- und Neuwohnungen wird trotz unterschiedlichem Unterhaltsbedarf nicht gemildert. Die vorgeschlagene Massnahme hätte eine Verstärkung der Mietzinsanpassungen zur Folge, was auch im Interesse der Mieter sein muss, weil damit unerwünschte Mietpreissprünge verhindert werden könnten.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, auch für diesen Problembereich die entsprechende gesetzliche Aenderung vorzuschlagen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 13. Mai 1992

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 13 mai 1992

Die in der Motion enthaltenen Probleme sind dem Bundesrat bekannt. Gerade innerhalb von Genossenschaften kommt es heute bereits vor, dass ein interner Mietzinsausgleich zwischen Alt- und Neuwohnungen durchgeführt wird, indem die Mieten von älteren Liegenschaften leicht angehoben werden, um dadurch die teureren Neubauwohnungen verbilligen zu können. Ebenso wird in der Praxis der Schlichtungsbehörden nicht selten eine jährliche Mietzinserhöhung von bis zu 1 Prozent unter dem Titel Kostensteigerungen zugelassen. Die so angesparten Kosten sollen dereinst dazu dienen, später vorzunehmende Unterhaltsarbeiten zu bezahlen. Auf diese Weise hat der Mieter diese Aufwendungen nicht auf einmal bei deren Entstehung zu entrichten. Die Gerichtspraxis steht dieser Handhabung aus verständlichen Gründen eher zurückhaltend gegenüber, ist doch die Kontrolle über die zweckorientierte Verwendung solch angehäufter Gelder mitunter recht problematisch.

Der Bundesrat hat kürzlich die Studienkommission «Marktmiete» eingesetzt, die unter anderem die Gesetzgebung über die Gestaltung der Mietzins und besonders die Auswirkungen der Marktmiete überprüfen soll. Die in der Motion formulierten Anliegen sind von dieser Kommission in ihre Untersuchungen miteinzubeziehen. Der Bundesrat erklärt sich demzufolge bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident: Der Vorstoss wird von Herrn de Dardel bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

91.3319

Motion Loeb François

Beteiligung des Bundes an der Berner Flughafengesellschaft Alpar AG

Participation de la Confédération à l'Alpar

Wortlaut der Motion vom 26. September 1991

Der Bundesrat wird beauftragt, anlässlich der nächsten Kapitalerhöhung der Berner Flughafengesellschaft Alpar AG eine Beteiligung des Bundes am Aktienkapital im Umfange von 3 Millionen Franken zu erwerben.

Texte de la motion du 26 septembre 1991

Le Conseil fédéral est chargé, à l'occasion de la prochaine augmentation de capital de la société Alpar – concessionnaire de l'aéroport de Berne-Belp – de veiller à une prise de participation de la Confédération au capital-actions pour un montant de trois millions de francs.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Dietrich, Frey Claude, Kohler, Rychen, Sager, Zölch (6)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Alpar AG ist Konzessionsnehmerin auf dem Flughafen Bern-Belp. Im Jahre 1986 wurde sie durch eine Kapitalerhöhung aus den Kreisen der Berner Wirtschaft privatisiert. Als

Motion Spoerry Mietzinsausgleich

Motion Spoerry Péréquation des loyers

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3138
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1205-1206
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 282

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.